



BmU - der Fraktionsvorsitzende
Bernhard Osterwind
Bergstr. 13, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/46506
e-mail: bmu@bmu-erkrath.de
www.bmu-erkrath.de
www.facebook.com/bmu.erkrath
www.erkrath-spart.de

16.07.2021

An den Vorsitzenden des Betriebsausschusses

Herrn Helmut Rohden

An den Vorsitzenden des Bauausschusses

Herrn Detlef Ehlert

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Planung

Herrn Marc Göckeritz

Herrn Bürgermeister Christoph Schultz
Als Vorsitzenden des HfA und Rat

Antrag der BmU-Fraktion für die nächsten Sitzung des Betriebsausschusses,
Bauausschusses, Ausschuss für Umwelt und Planung, HfA und Rat

Erhöhung der Niederschlagsaufnahme durch Böden

Sehr geehrte Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nicht nur die Hochwasserereignisse im Stadtgebiet, die entsprechenden Flutwellen in den Vorflutern, auch der niedrigere Grundwasserstand (vgl § 11 LWG) und der Klimawandel erfordern Maßnahmen, um einen größeren Teil des Niederschlagswassers von versiegelten und unversiegelten Flächen zurückzuhalten und dem gewachsenen Boden zur Speicherung pflanzenverfügbar oder zur Grundwasserneubildung zur Verfügung zu stellen.

Die BmU-Fraktion beantragt die Einrichtung der Tagesordnungspunkte

für den Betriebsausschuss:

„Rückhaltung von Niederschlagswasser, Anpassung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 9 Entwässerungssatzung“

Der BmU wurden in der Vergangenheit Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern von der Haupt- und Grünstraße vorgetragen, in welchen eine Versickerung von Niederschlagswasser unabhängig von der Versickerungsfähigkeit des Grundstückes, versagt werden sollte:

Stellungnahme des Abwasserbetriebes an einen Bürger:

In Ihrem Fall übe ich aufgrund des vorliegenden Sachverhalts unter Berücksichtigung Ihres Interesses und des öffentlichen Interesses mein Ermessen dahingehend aus, dass ich Ihnen eine Freistellung von der Niederschlagswasserbeseitigung verwehre.

Die Gründe, die diesem Verwaltungshandeln zu Grunde liegen, sind zum einen, dass bei Planung der betreffenden öffentlichen Abwasseranlage im Mischsystem von einer bestimmten hydraulischen Belastung auch durch Niederschlagswasser ausgegangen wurde und die Anlage nach diesen Berechnungen gebaut wurde. Eine Abkopplung der Zufuhr des Niederschlagswassers als Folge von in größerer Anzahl erteilten Befreiungen von der Überlassungspflicht für das Niederschlagswasser hätte zur Folge, dass die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr gemäß der ihr zugrunde gelegten Berechnungen wirtschaftlich betrieben werden könnte, da die Menge des zulaufenden Niederschlagswassers nicht mehr den damaligen Planungsvorgaben entspräche.

Zum anderen führte eine zunehmende Abkopplung von in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden Flächen zu einem deutlichen Rückgang des Gebührenaufkommens, welches in der Konsequenz zu einer Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren führen würden. Hiervon wären auch diejenigen Anschlussnehmer betroffen, die gar nicht die Möglichkeit hätten, Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück gemeinwohlvertraglich zu nutzen. Das widerspräche dem Grundsatz von einer Gebührengerechtigkeit für alle Anschlussnehmer.

Des Weiteren findet die Stichtagsregelung des § 51a Abs. 1 Satz 1 LWG in Ihrem Falle keine Anwendung, da Ihr Grundstück vor dem 01.01.1996 bebaut wurde und deshalb von der Pflicht zur ortsnahen und getrennten Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ausgenommen ist.

Zudem heißt es in § 51a Abs. 3 LWG: Das Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, von der Verpflichtung nach § 51a Abs. 1 LWG ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig groß ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der wirtschaftliche Betrieb der vorhandenen Mischwasserkanalisation als öffentliche Einrichtung wäre bei einer generellen Umstellung auf ortsnaher Versickerung, des Ihrem Grundstück zugeordneten Entwässerungsgebietes, ungeachtet der Prüfung, ob dieses überhaupt umwelttechnisch möglich wäre, stark beeinträchtigt.

Auf der anderen Seite sind zahlreiche Grundstücke benennbar, in denen die Versickerungsmöglichkeit (nicht selten seit langer Zeit) erfreulicher Weise gewährt bleibt.

Wir bitten um einen Bericht, wie die Verwaltung tagesaktuell mit derartigen Befreiungsmöglichkeiten umgeht und ob sie diese aktuell und künftig bevorzugt vor den gebührenbezogenen und abwassertechnischen Belangen in der Ausübung ihres Ermessensspielraumes bewertet.

Wir streben eine Betriebsanweisung des Inhalts an, dass der Freistellung von Niederschlagswasser in der Abwägung einen höheren Rang zugebilligt wird.

Ggf. werden wir beantragen, eine Änderung der Formulierung des § 9 des Anschlusszwanges im Hinblick auf Niederschlagswasser vorzunehmen.

Für den Bauausschuss

Antrag:

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit von ortsnahe Versickerung auf oder neben dem Grundstück von Niederschlagswässern für kommunale Gebäude. Dabei ist Vorrang jenen in Neuplanung und Sanierung einzuräumen.
2. Es wird grundsätzlich „Ökopflaster“ verwendet, falls dem keine zwingenden technischen Belange entgegenstehen.

Erläuterung: Auch im Altbestand bieten sich die großen Grünflächen z.B. neben dem Rathaus für eine derartige Maßnahme an. Zusammen mit einer kleinen Oberflächenmodellierung wird das Niederschlagswasser in größerem Maße z.B. den Bäumen zur Verfügung gestellt.

Für den Ausschuss für Umwelt und Planung

1. Die Verwaltung prüft bei laufenden und künftigen Planverfahren und Baugenehmigungen Geländemodellierung vorzuschreiben (Mulden, Terrassen, o.ä.), welche eine Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagsgewässern optimiert. Dazu gehört auch, künftig in den Nebenbestimmungen z.B. nur noch Ökopflaster vorzuschreiben, soweit dem nicht zwingend technische Gründe entgegenzuhalten sind. Weiterhin ist die Anlage von Zisternen z.B. zur Brauchwassergewinnung und Schonung der Trinkwasservorräte anzuregen.
2. Erschließungsanlagen sind grundsätzlich so anzulegen, dass Grünflächen nicht ungehindert direkt auf befestigte Flächen entwässern (Beispiel: Grasnarbe von Straßenbegleitgrün niedriger als Bordstein).

Gerne prüfen wir weitere Ideen.

Osterwind